



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses

Herrn  
Martin Börschel

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 26.09.2013

**AN/1177/2013**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Finanzausschuss	30.09.2013

**Folgen der Entscheidung des BVerwG zur Kölner Kulturförderabgabe**

Sehr geehrter Herr Börschel,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 30.09.2013 zu setzen:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 18.07.2013 die Nichtzulassungsbeschwerde der Verwaltung gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 23.01.2013 zurückgewiesen. Damit ist die Entscheidung des OVG Münster rechtskräftig. Das Gericht hatte die Kölner Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe in ihrer ursprünglichen Fassung für nichtig erklärt, so dass die zwischen Oktober 2010 und Dezember 2012 erhobenen Beträge zu Unrecht vereinnahmt wurden. Die Verwaltung hat in ihren Mitteilungen zu den Verfahren – u. a. 0360 und 0366/2013 – stets betont, dass es sich bei den anhängigen Klageverfahren um Musterprozesse handelt. Die CDU-Fraktion hatte die Entscheidung des BVerwG zum Anlass genommen, die umgehende und vollständige Erstattung der rechtswidrig erhobenen Steuereinnahmen zu fordern.

**Vor dem geschilderten Hintergrund bitten wir die Verwaltung, folgende Fragen zu beantworten:**

1. Beabsichtigt die Verwaltung die vollständige Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuer an die betroffenen Beherbergungsbetriebe, unabhängig davon, ob der Abgabenschuldner in jedem einzelnen Fall Rechtsmittel gegen die Bescheide eingelegt hat?
2. Wenn ja, bis wann und auf welche Weise erfolgt die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Kulturförderabgabe über rund 4 Mio. €?
3. Ist darüber hinaus ein Ausgleich der den Beherbergungsbetrieben im Zusammenhang mit der zu Unrecht erhobenen Kulturförderabgabe angefallenen Kosten und

Aufwendungen, wie bspw. Anwalts- und Gerichtskosten oder DV-Umstellungen zur notwendigen Datenerfassung, durch die Stadt vorgesehen?

4. Welche Auswirkungen haben die vorgenannten Entscheidungen sowie die daraus resultierende Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge auf den städtischen Haushalt?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Verwaltung für die zum 01.01.2013 neu gefasste Kölner Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe aus dem Beschluss des BVerwG?

gez. Stefan Götz  
Fraktionsgeschäftsführer